

Satzung über die Erstattung fortgewährter Leistungen (Verdienstaussfall) für beruflich selbstständige Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen im Rheinisch-Bergischen Kreis

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, Seite 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NW. S. 916), in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1, 18, 19 und 21 Abs. 3 und 4, des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 in der Fassung vom 25.05.2018 (GV. NRW. S. 244), in seiner Sitzung vom 18.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang des Verdienstaussfalls

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der nach § 18 BHKG mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung des Rheinisch-Bergischen Kreises entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt. Dies gilt für Regieeinheiten gemäß § 19 BHKG entsprechend.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

§ 2

Regelstundensatz, Verdienstaussfallpauschale und Obergrenze

- (1) Als Ersatz des Verdienstaussfalls wird den Anspruchsberechtigten ein Regelstundensatz in Höhe von 35,00 Euro/Stunde gewährt. Es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

Als Mindestbetrag wird der Satz für eine Stunde erstattet. Für die letzte angefangene Einsatzstunde wird bei einer Einsatzzeit von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz und bei einer Einsatzzeit von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berücksichtigt.

- (2) Auf Antrag kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Stelle des Regelstundensatzes ausgezahlt werden, welche im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage von begründenden Unterlagen, Erklärungen und Bescheiden über die Höhe des erzielten Einkommens.

Die Verdienstaussfallpauschale darf jedoch in keinem Fall den Betrag von 80 Euro pro Stunde und 400 Euro pro Tag überschreiten.

§ 3
Geltendmachung des Anspruchs

- (1) Der Ersatz des Verdienstausfalls wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Jahres nach dem anspruchsbegründenden Tatbestand im Sinne von § 1 dieser Satzung gestellt wird.
- (2) Der Antrag auf Erstattung fortgewährter Leistungen beziehungsweise Verdienstausfall ist schriftlich an das Amt für Feuerschutz und Rettungswesen des Rheinisch-Bergischen Kreises zu stellen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Lande Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 29.03.2021

gez. Stephan Santelmann
(Landrat)